



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Mit Postzustellungsurkunde

DB Netz AG  
Theodor-Heuss-Allee 7  
60486 Frankfurt am Main

Wolfram Neuhöfer  
Leiter des Referats Eisenbahntechnik,  
Betriebssicherheit, Interoperabilität,  
Eisenbahn-Unfalluntersuchung des  
Bundes

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-  
FAX +49 (0)228 99-300-1484

Ref-LA15@bmv.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Zulassung einer Ausnahme von § 40 Abs. 2 Nr. 1 EBO  
für die Strecke 5919 Erfurt – Leipzig**

Bezug: Ihr Schreiben vom 05.01.2015 – I.NGG 61 Mo –  
Aktenzeichen: LA 15/5163.1/1 / 2351079  
Datum: Bonn, 16.10.2015  
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zu Ihrem Antrag treffe ich folgende

**Entscheidung:**

Auf Grund § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) lasse ich abweichend von § 40 Abs. 2 Nr. 1 EBO auf der Schnellfahrstrecke Erfurt – Leipzig (Strecke 5919) im Abschnitt von km 198,276 bis 280,034 in beiden Richtungen zu, dass Reisezüge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 250 km/h bis zu 300 km/h verkehren.

Dies verbinde ich mit folgenden Maßgaben:

1. Strecke und führende Fahrzeuge müssen mit Zugbeeinflussung ausgerüstet sein, durch die ein Zug selbsttätig zum Halten gebracht und außerdem geführt werden kann; die Zugbeeinflussung muss wirksam sein.
2. Züge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 250 km/h dürfen anderen Zügen nur begegnen, an diesen vorbeifahren oder diese überholen, wenn deren Fahrzeuge, die Ladung und die Ladungssicherung hierfür geeignet sind.
3. Die Einhaltung der Bedingungen für Fahrzeuge ist durch die Schienennetz-Nutzungsbedingungen sicherzustellen.
4. Der Reisezugverkehr darf erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung für die Inbetriebnahme der Strecke nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Interoperabilität des transeu-





Seite 2 von 3

ropäischen Eisenbahnsystems (Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung – TEIV) unter Berücksichtigung der beabsichtigten Geschwindigkeiten erfolgt ist.

### **Begründung**

#### Allgemeines

Die Zulassung einer Ausnahme von Vorschriften der EBO ist grundsätzlich dann zu rechtfertigen, wenn neu entstehenden Risiken durch geeignete Maßnahmen begegnet wird. Dadurch ist die Einhaltung der mindestens gleichen Sicherheit gewährleistet.

Bei einer nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 EBO zulässigen Geschwindigkeit ist die Betriebsabwicklung ohne besondere Einschränkungen möglich. Im Geschwindigkeitsbereich über 250 km/h sind die erhöhten aerodynamischen Wirkungen bei Zugbegegnungen zu berücksichtigen. Hierbei sind lediglich Zugbegegnungen außerhalb von Tunneln zu betrachten, da die Tunnel jeweils eingleisig ausgeführt wurden.

Durch die abstrakte Schutzzielbeschreibung wird die Möglichkeit eröffnet, dass grundsätzlich Fahrzeugbaureihen, welche die Voraussetzungen für Zugbegegnungen, Überholungen und Vorbeifahrten einschließlich der dynamischen Dauerfestigkeitsanforderungen im Geschwindigkeitsbereich über 250 km/h bis 300 km/h erfüllen, auf der Grundlage und nach Maßgabe dieser Ausnahmezulassung eingesetzt werden dürfen.

#### Zu 1.

Für die zulässige Geschwindigkeit von 250 km/h sind die Ausrüstung der Strecke und der führenden Fahrzeuge mit Zugbeeinflussung in § 15 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 Nr. 5 EBO vorgeschrieben. Für die zulässige Geschwindigkeit bis 300 km/h ist die strecken- und fahrzeugbezogene Zugbeeinflussung im Rahmen dieser Ausnahmezulassung vorzuschreiben.

#### Zu 2.

Ein wesentlicher Effekt der höheren Geschwindigkeit bei gleichem Gleisabstand ist die Einwirkung höherer Druck- bzw. Sogkräfte auf Züge in benachbarten Gleisen sowie die schnellere Änderung dieser Kräfte je Zeiteinheit. Die Maßgabe ist daher zur Erhaltung mindestens der gleichen Sicherheit erforderlich.

#### Zu 3.

Der Bescheid richtet sich an das Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen. Die Maßgaben, die Fahrzeuge betreffen, müssen von einer unbestimmten Zahl von Eisenbahnverkehrsunternehmen erfüllt werden, die zur Zeit teilweise nicht bekannt sind. Sie können daher nicht durch Verwaltungsakt angesprochen werden. Daher ist die Aufnahme fahr-





Seite 3 von 3

zeugseitiger Maßgaben in die Schienennetz-Nutzungsbedingungen erforderlich.

Zu 4.

Die Verwaltungsentscheidungen einschließlich eventueller Nebenbestimmungen der Eisenbahnaufsichtsbehörde für die Schnellfahrstrecke Erfurt – Leipzig bleiben unberührt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim  
Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin,  
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.  
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Wolfram Neuhöfer